



Handballkreis Industrie e.V.

Hansastraße 122 | 44866 Bochum
www.handballkreis-industrie.de

Vorstandsnews Nr. 15/2021

4. Dezember 2021

Corona-Informationen zum Spielbetrieb

Das Land NRW hat neue Regelungen erlassen, die auch Auswirkungen auf den Trainings- und Spielbetrieb haben. Alle konkreten Informationen sind auf der Internetseite des [LSB NRW](#) verständlich dargestellt.

Für den Spielbetrieb im Handballkreis Industrie gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben. Diese besagen aktuell, dass ab dem 04.11.2021 nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW für den Trainings- und Spielbetrieb die 2G-Regel gilt. Alternativ ist ein negativer PCR-Test ausreichend, der nicht älter als 48 h ist.

Bis zum 16.01.2022 gelten Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren als immunisiert (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW). Die vollständige Verordnung findet ihr [hier](#).

ACHTUNG:

 **Kommunen können verschärfende Regelungen im Rahmen Ihres Hausrechtes herausgeben. So ist beispielsweise auf Anordnung der Stadt Bochum (Anlage) in den dortigen Sportstätten die Teilnahme nicht vollständig immunisierter Personen am Sport nicht erlaubt. Dort gilt 2G!**

Die Corona-Test-Regelungen des HV Westfalen finden im Spielbetrieb des Kreises und im kreisübergreifenden Spielbetrieb keine Anwendung.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen seitens der Vereine sind auch im Spielbetrieb des HV Westfalen nacheinhelliger Feststellung in der EP-Sitzung am 27.11.2021 nur auf behördliche Anordnung (s.o.) möglich und zulässig, soweit sie Einfluss auf den Spielbetrieb nehmen.

Regelungen in der Hobby-Liga Ü35

Abweichend von der vorstehenden Regelung gilt für die Hobby-Liga Ü35 folgende Regelung:

In der Hobbyliga sind Spielverlegungen jederzeit möglich. Gebühren werden dort nicht erhoben, weil es sich um einen Spielbetrieb ohne Meisterschaftscharakter handelt. Deswegen kann bis in den Sommer hinein gespielt werden. Wertungen erfolgen nicht.

Wichtige Hinweise zu Spielverlegungen

Da der Gesetzgeber entschieden hat, dass der Sport- und Spielbetrieb weiterhin ausgeführt werden darf, wird es derzeit keine Unterbrechung der Saison geben. Spielverlegungen sind dennoch möglich, der Gegner muss zustimmen. Es gelten die Durchführungsbestimmungen.

Sollte sich die Situation ändern, wird der Kreisvorstand auch kurzfristig die Lage überprüfen und neu bewerten.

Umsetzung und Kontrolle der Hygieneregeln in den Sporthallen

Aus gegeben Anlass weist der Kreisvorstand darauf hin, dass **für das Um- und Durchsetzen der Hygieneregeln zu Corona der jeweils ausrichtende Heimverein verantwortlich** ist.

Die Kontrolle obliegt den Ordnungsbehörden und nicht den Schiedsrichtern oder spielleitenden Stellen. Verstöße gegen die Corona-Auflagen sind nicht im Spielbericht zu vermerken und werden von den spielleitenden Stellen nicht bestraft. Die Strafbefugnis liegt ausschließlich bei den Ordnungsbehörden.

Michael Fögen/ Holger Kück/ Helmut Reimus

Die Vorstandsnews erscheinen nach Bedarf und werden an die in Phönix II hinterlegten Postanschriften der Vereine per Email verteilt. Für die Weiterleitung innerhalb der Vereine/ Spielgemeinschaften sind diese selber verantwortlich. Der Kreisvorstand greift ausschließlich auf die in Phönix II hinterlegten Anschriften und Kontaktdaten zurück. Darüber hinaus werden die Nachrichten auf der Internetseite des HKI veröffentlicht.

Die Pflege der Aktualität der Kontaktdaten liegt in der ausschließlichen Verantwortung eines jeden Vereins/ einer jeden Spielgemeinschaft. Der zusätzliche Versand von Nachrichten an andere Kontaktdaten aus Phönix II erfolgt ohne Anspruch auf Regelmäßigkeit. Verantwortlich für den Inhalt dieser Nachrichten ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. In diesem Newsletter wird aus Gründen der Vereinfachung die in Deutschland allgemein gebräuchliche Schreibweise verwendet. Damit sind aber ausdrücklich Menschen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts in gleicher Weise angesprochen.

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Für die Stadt Bochum gelten ab dem 24. November 2021 die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf und in den städtischen Sportstätten ist die gemeinsame Sportausübung **nur für immunisierte Personen (genesen oder geimpft)** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**2G-Regelung**) gestattet. Die Nachweise sind vor Betreten der Sportstätte durch eine verantwortliche Person des Vereins zu kontrollieren.
 - **Immunisierte** Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind vollständig **geimpfte** und **genesene** Personen.
 - Geimpfte benötigen einen Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19.
 - Genesene benötigen einen Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt oder einen Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von **einschließlich 15 Jahren** sind von der 2G-Regelung ausgenommen. Diese Personen benötigen aufgrund der verbindlichen Testpflicht in den Schulen keinen besonderen Nachweis.
- Ebenso ausgenommen sind Personen, die über ein **ärztliches Attest** verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personen müssen über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test von anerkannten Teststellen verfügen.

Diese sowie alle weiteren Ausnahmeregelungen sind ebenfalls durch eine verantwortliche Person des Vereins vor Betreten der Sportstätte zu überprüfen.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche
 - Nach Möglichkeit Einhaltung der Mindestabstände

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.